

S A T Z U N G - Neufassung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein zur Selbstverteidigung und Selbstbehauptung führt den Namen Unvergesslich Weiblich - Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen Gießen e.V. und hat seinen Sitz in Gießen. Gerichtstand und Erfüllungsort ist Gießen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der geschlechtsbezogenen Selbstverteidigung, Selbstbehauptung und Gewaltprävention, insbesondere von Frauen und Mädchen.
4. Der Zweck des Vereins ist:
5. Die Förderung von Bildung und Erziehung von Frauen und Mädchen, um die alarmierenden Zahlen von Gewalttaten an Frauen und Mädchen durch Bildungsarbeit öffentlich zu machen, damit ihr wirksam begegnet werden kann.
6. Die Erhaltung der Gesundheit bei Frauen und Mädchen durch körperliches und geistiges Training. Frauen und Mädchen sollen zudem durch das Erlernen verschiedener Selbstbehauptungstechniken und Selbstverteidigungsdisziplinen in die Lage versetzt werden gegen Gefahren wie z.B. Übergriffe, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch und Belästigungen jeglicher Art gewappnet zu sein.
7. Darüber hinaus nimmt der Verein Aufgaben als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 des JWG wahr. Der Verein stellt für Kinder und jugendliche Mädchen eine Alternative zu den gesellschaftlich prägenden Einrichtungen wie Schule und Elternhaus dar, in denen nicht ausreichend Hilfen und Anregungen für ihre spezifische Situation gegeben werden.

8. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Prävention von physischer, psychischer, emotionaler und sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen
 - b. Turnen, Sport und Spiel, insbesondere unter erfahrungspädagogischen Aspekten
 - c. die sportliche Förderung von Frauen, Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Mädchen.
 - d. das Trainieren von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstechniken aus verschiedenen Kampfsportarten
 - e. die Vermittlung von Wissen und Techniken, die Frauen und Mädchen auf physischer und mentaler Ebene stärken und weiterbilden.
 - f. Die Schaffung und Unterhaltung geeigneter Räume.
9. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung und Parteilichkeit für Frauen und Mädchen ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.
10. Der Verein räumt Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
11. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
12. Die Organe des Vereins (§6) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB
- d) Bundesfachverband feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung e.V.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

- 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
- 4) Fördermitglieder

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung erfordert keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Monatsende zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 4 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist der Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen ausgenommen.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Über soziale Härtefälle entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung tritt bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von 10% der Mitglieder – mindestens jedoch 1x jährlich – zusammen. Der Termin muss 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 2. der 1. Vorsitzenden;
 3. der 2. Vorsitzenden;
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. die 1. Vorsitzende,
 - b. die 2. Vorsitzende,Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je ein Vorstandsmitglied vertreten.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

§ 9 AUFWENDUNGSERSATZ

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter_innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 10 ORDNINGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN UND NIEDERSCHRIFTEN

Bei der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird von der Protokollantin und der Versammlungsleiterin unterzeichnet.

§ 12 FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden und auf Antrag vom Vorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder sollten zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Jedes Fördermitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen, über dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Über soziale Härtefälle beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Verein WENDO Marburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gießen, 20.03.2015